

# GR\_GERICHTE SK1 2022 19 vom 12. Mai 2023

GR Gerichte, 2023-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2022\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2022_19)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2022 19 du 12 mai 2023

IT: GR\_GERICHTE SK1 2022 19 del 12 maggio 2023

## Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Viamala vom 7. März 2022, mitgeteilt am 1. April 2022 (Proz. Nr. 515-2021-29), ist die Berufung zulässig

### E. 3

/ 9 (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Berufung ist einzutreten. 2. Vorliegend wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mit Strafbefehl (der als Anklageschrift gilt; Art. 356 Abs. 1 StPO) vom 12. Januar 2021 vor, er habe am 12. August 2020, um 14.10 Uhr, den Personenwagen B.\_\_\_\_\_, Kontrollschild C.\_\_\_\_\_ auf der Autostrasse A13 bei D.\_\_\_\_\_ in Richtung E.\_\_\_\_\_ gelenkt. Dabei sei er auf Höhe F.\_\_\_\_\_, Gemeindegebiet D.\_\_\_\_\_, trotz der dort signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit stark überhöhter Geschwindigkeit, nämlich nach Abzug der Toleranz von 6 km/h mit 113 km/h und damit 33 km/h schneller als erlaubt, gefahren. Dies habe er getan, weil er aus krasser Unaufmerksamkeit die Geschwindigkeit nicht im Auge behalten habe, wobei der Beschuldigte die geltende Höchstgeschwindigkeit gekannt habe oder aufgrund der angezeigten Signalisation zumindest hätte kennen müssen (StA act. 11).

### E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Art. 32 Abs. 1 SVG verpflichtet den Fahrzeuglenker, die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wer eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verletzt die in Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG festgeschriebenen Verkehrsregeln. Wer eine Verkehrsregel verletzt, kann gestützt auf Art. 90 SVG bestraft werden. Art. 90 SVG unterscheidet zwischen "einfachen" Verkehrsregelverletzungen (Abs. 1), "groben" Verkehrsregelverletzungen (Abs. 2) und "qualifiziert groben" Verkehrsregelverletzungen (Abs. 3 i.V.m. Abs. 4). Die Abgrenzung zwischen einfachen und groben Verkehrsregelverletzungen erfolgt bei Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Rechtsprechung regelmässig schematisch anhand festgelegter Grenzwerte. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die

Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken

### **E. 3.2**

Gemäss Auskunft der Kantonspolizei Graubünden an die Staatsanwaltschaft habe der Signalisationsplan nicht der vor Ort aufgestellten Signale entsprochen. Im Bereich der Baustelle habe die erforderliche Signalisation aufgrund der baulichen Situation nur am rechten Fahrbahnrand angebracht werden können (StA act. 15; vgl. auch StA act. 21). Dies gilt aber für den Bereich der Baustelle, welcher erst nach der Messstelle begann (vgl. StA act. 17). Eine Wiederholung der Tafel am linken Strassenrand war – obwohl begrüssenswert – nicht zwingend. Festzuhalten ist, dass das vorliegend relevante temporäre Signal "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" im Sinne der Signalisationsverordnung korrekt am rechten Strassenrand angebracht war und damit für alle verbindlich war (vgl. Art. 103 SSV [SR 741.21]; act. E.1 E. 2.3.1 f.; vgl. BGer 1C\_522/2008 v. 29.9.2009 E. 3.1.1.3 m.H.a. BGE 127 IV 229 E. 2c/aa.).

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte anerkennt die Radarmessung und seine Lenkereigenschaft (vgl. StA act. 12; StA act. 25 Antworten auf Fragen 2 bis 4; act. H.2 Antwort auf Frage V.1; act. H.1 Ziff. III.4). Er bestreitet indes, den subjektiven Tatbestand der "groben" Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) erfüllt zu haben. Er habe sich über die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einem Irrtum befunden (act. H.1 Ziff. III.2 und 5). Dies ist im Folgenden zu prüfen.

### **E. 4**

/ 9 der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGer 6B\_892/2009 v. 15.1.2010 E. 3.1 m.H.a. BGE 131 IV 133 E. 3.2).

#### **E. 4.1**

Art. 13 Abs. 1 StGB sieht vor, dass das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt beurteilt, den sich der Täter vorgestellt hat, wenn der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt hat. Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). 4.2.1. Der Beschuldigte hat konstant ausgesagt, er habe die Signalisationstafel, mit der die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von zuvor 100 km/h auf nun 80 km/h angezeigt worden war, nicht gesehen und nicht sehen können. Er und zwei vor ihm fahrende Fahrzeuge hätten ein Postauto überholt. Während des Überholvorgangs sei die 80er-Tafel aus seiner Sicht durch das Postauto verdeckt gewesen (StA act. 12; StA act. 25 Antworten auf Fragen 6, 8, 25, 28, 29; RG act. 14 Antworten auf Fragen 1 und 3; act. H.2 Antworten auf Fragen V.2 ff.). 4.2.2. Gemäss Polizeirapport ist die A13 im Bereich der Messstelle vierspurig ausgebaut. Die ursprünglich signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h sei

#### **E. 4.3**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aussage des Beschuldigten, das Postauto habe seine Sicht auf die am rechten Fahrbahnrand aufgestellte Signalisationstafel "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" während des Überholvorgangs verdeckt, glaubhaft ist. Auch für die Vorinstanz scheint es im Bereich des Nachvollziehbaren zu sein, dass die Geschwindigkeitstafel durch Verkehr verdeckt sein konnte (act. H.1 S. 7 oben; Urteil Vorinstanz act. E. 1 E. 2.3.1.2). "In dubio pro reo" ist darauf abzustellen, dass die 80er-Tafel für den Beschuldigten nicht sichtbar war (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Damit hat sich der Beschuldigte über die bei der Messstelle geltende Höchstgeschwindigkeit in einem Irrtum befunden. Zu prüfen ist, ob dieser Irrtum für den Beschuldigten unvermeidbar war, wie die Verteidigung geltend macht (act. H.1 Ziff. III.7).

## **E. 5**

/ 9 aufgrund von Bauarbeiten und dem dadurch erstellten Spurabbau auf eine temporäre Geschwindigkeit von 80 km/h reduziert worden (StA act. 1). In den Akten befindet sich eine Videoaufnahme vom 13. August 2020, die aufzeigt, wie die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h vor der Messstelle signalisiert war (StA act. 15; StA act. 17). Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte am 12. August 2020 um 14.10 Uhr. Eine Konsultation des Fahrplans des Postautos für die Verbindung G.\_\_\_\_-E.\_\_\_\_-H.\_\_\_\_ ergibt, dass das Postauto fahrplanmässig um 13.53 Uhr in I.\_\_\_\_, Dorf abfahren sollte, und um 14.20 Uhr in E.\_\_\_\_. Dass um ca. 14.10 Uhr ein Postauto auf der Strecke in Höhe D.\_\_\_\_ unterwegs war, ist also realistisch (vgl.

<https://www.öv-info.ch/de/fahrplan-aktuell/fahrplanarchiv>). Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass Fahrassistenzsysteme den Lenker lediglich unterstützen und diesem nicht die Kontrolle abnehmen (act. E. 1 E. 2.3.1.4). Dennoch kann die Aussage des Beschuldigten, dass die Kameras seines Autos die Tafel "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" nicht registriert hatten, ein Indiz dafür sein, dass die Signalisation für den Beschuldigten tatsächlich nicht sichtbar war (RG act. 14; StA act. 25 Antwort auf Frage 28).

### **E. 5.1**

Art. 3 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) verpflichtet jeden Fahrzeuglenker, seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden. Beim Überholvorgang richtet sich die Aufmerksamkeit grundsätzlich nach vorne, aber auch nach rechts zu den überholenden Fahrzeugen.

### **E. 5.2**

Die Aussage des Beschuldigten, er habe im Zeitpunkt, als er geblitzt wurde, ein zuvor vor ihm fahrendes Fahrzeug überholt, lässt sich anhand des Radarfotos bestätigen (StA act. 2). Der Beschuldigte hatte zunächst ausgesagt, er habe beide mit ihm das Postauto überholenden Fahrzeuge überholt (StA act. 25 Antworten auf Fragen 1, 11, 12 und 14). Vor Regionalgericht korrigierte der Beschuldigte seine Aussage und hielt fest, er habe nur noch ein Fahrzeug nach dem Postauto

### **E. 5.3**

Es gibt insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit pflichtwidrig nicht der Strasse oder dem Verkehr zugewendet hätte. Damit war der Irrtum in Bezug auf die geltende Höchstgeschwindigkeit für den Beschuldigten unvermeidbar. Die Tat ist gestützt auf Art. 13 Abs. 1 StGB nach der irrigen Vorstellung des Beschuldigten zu beurteilen. Da der Beschuldigte davon ausging, die Höchstgeschwindigkeit habe 100 km/h

betragen, er mit einer Geschwindigkeit von 113 km/h netto gemessen wurde, ist dem Beschuldigten eine

## **E. 6**

/ 9 überholt (RG act. 14 Antworten auf Fragen 1 und 2). Ob es nun eines oder zwei Fahrzeuge waren, die er noch überholte, ist jedoch vorliegend unerheblich. Der Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, das Fahrzeug vor ihm sei auf die Normalspur zurückgefahren und in dem Moment habe er den Blitzer gesehen (act. H.2 Antwort auf Frage V.7). Vor Regionalgericht sagte er aus, dass er während des Überholens des weissen Fahrzeugs kurz vor dem Radargerät die Tafeln gesehen habe (RG act. 14 Antwort auf Frage C.1). Auch vor der Staatsanwaltschaft erklärte der Beschuldigte, er habe beim Überholen die Spurrabbautafel wahrgenommen (StA act. 25 Antwort auf Frage 1). Die Aussagen des Beschuldigten deuten darauf hin, dass er die rechte Strassenseite durchaus im Blick hatte, und zwar auch während des Überholvorgangs. Der Beschuldigte sagte konstant aus, er habe mit zwei vor ihm fahrenden Fahrzeugen das Postauto überholt. Der Überholvorgang habe lange gedauert, da das vorderste Fahrzeug nur wenig schneller gefahren sei als das Postauto selbst. Dieses sei mit konstanter Geschwindigkeit von ca. 80-90 km/h unterwegs gewesen (act. H.2 Antworten auf Fragen V.2, V.4, V.8, V.15; StA act. 25 Antworten auf Fragen 1 und 11). Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass das Überholen des Postautos besondere Aufmerksamkeit des Beschuldigten erfordert hätte. Er musste lediglich dem vor ihm fahrenden Fahrzeug folgen. Der Beschuldigte fuhr demnach während längerer Zeit mit einigermaßen konstanter Geschwindigkeit versetzt hinter bzw. neben dem Postauto. Damit erscheint es glaubhaft, dass das Postauto die Sicht des Beschuldigten auf die Signalisation am rechten Strassenrand verdeckte und er diese nicht wahrnehmen konnte. Die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Abstand so gewählt sein muss, dass man die Verkehrsschilder rechtzeitig wahrnimmt, ist nicht einschlägig; sie bezieht sich auf eine Situation beim Hintereinanderfahren (act. E.1 E. 2.3.1.2 m.H.a. BGer 6B\_1439/2019 v. 2.12.2020 E. 1.3). Würde man diese Rechtsprechung auf das Überholen anwenden, würde dies dazu führen, dass die Überholspur faktisch nicht genutzt werden dürfte.

## **E. 7**

/ 9 Geschwindigkeitsüberschreitung von 13 km/h netto anzulasten. Dies stellt eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG dar. 6. Einfache Verkehrsregelverletzungen nach Art. 90 Abs. 1 SVG sind Übertretungen, die mit Busse bestraft werden. Die Busse ist nach Art. 106 StGB in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 SVG zu bemessen. Der Bussenrahmen für eine Übertretung nach Art. 90 Abs. 1 SVG reicht bis zu CHF 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Bei der Bemessung der Busse kann auf die Bussenliste gemäss der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) abgestellt werden. Für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von netto 13 km/h ausserorts und auf Autostrassen beträgt die Regelbusse gemäss Ziff. 303.2.c OBV CHF 160.00. Dieser Betrag erweist sich vorliegend als angemessen.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt bei einer Verurteilung die beschuldigte Person die Verfahrenskosten. Diese bestehen einerseits aus den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft (CHF 1'510.00). Darüber hinaus hat der Beschuldigte gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Diese

betragen CHF 5'000.00.

### **E. 7.2**

Der Kostenentscheid prudiziert den Entschadigungsentscheid (BGer 6B\_115/2019 v. 15.5.2019 E. 4.4; KGer GR SK1 18 31 v. 27.1.2022 E. 9.2; vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Dem Beschuldigten werden die vorinstanzlichen Kosten vollumfanglich auferlegt, sodass ihm fur das vorinstanzliche Verfahren keine Parteientschadigung zuzusprechen ist.

### **E. 7.3**

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Mit seiner Berufung hat der Beschuldigte die Verurteilung wegen Art. 90 Abs. 1 SVG beantragt. Die Berufung wird gutgeheissen, indem der Beschuldigte nicht wegen einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG verurteilt wird, sondern nur wegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG. Entsprechend sind dem Beschuldigten keine Kosten fur das Berufungsverfahren, welche insgesamt CHF 4'000.00 betragen, aufzuerlegen (vgl. Art. 7 der Verordnung uber die Gerichtsgebuhren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]).

### **E. 7.4**

Die Entschadigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (Art. 429 Abs. 1 StPO, Art. 436 Abs. 2 StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 430 Abs. 2 StPO und Art. 428 Abs. 2 StPO). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten, Rechtsanwalt Mario Thony, macht fur seine Aufwendungen im Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 3'896.40 geltend (14.05 Stunden a CHF 250.00; zzgl. Barauslagen von 3 % und Mehrwertsteuer 7.7 %). Nicht klar dem Berufungsverfahren zuordnen lasst sich der am 5. April 2023 ausgewiesene Aufwand von 0.2 Stunden fur ein "Aktenstudium Schreiben des Regionalgerichts und Schreiben an Klient". Fur die Berufungsverhandlung hat Rechtsanwalt Mario Thony hypothetisch 3 Stunden eingerechnet; effektiv dauerte diese rund 1 Stunde. Der ausgewiesene Aufwand ist um die erwahnten 2.2 Stunden zu kurzen. Die dem Beschuldigten zu leistende Entschadigung fur die Kosten seines Rechtsvertreters im Berufungsverfahren betragt demnach CHF 3'286.35 (11.85 Stunden a CHF 250.00 zzgl. Spesenpauschale 3 % und Mehrwertsteuer 7.7 %). Die Entschadigung hat der Kanton Graubunden (Kantonsgericht) zu tragen.

### **E. 8**

/ 9

### **E. 9**

/ 9